

2239 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 25. November 1980 betreffend ein Protokoll zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

Durch das gegenständliche Protokoll soll die im Art. 23 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) festgelegte Höchstgrenze der Haftung der Frachtführer neu bestimmt werden. Während bisher die Höchstgrenze in Goldfranken berechnet wurde, soll nunmehr die Höchstgrenze der Haftung von Frachtführern 8,33 Rechnungseinheiten der Sonderziehungsrechte des internationalen Währungsfonds für jedes fehlende Kilogramm Rohgewicht der transportierten Fracht betragen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 25. November 1980 betreffend ein Protokoll zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 12 02

P o l s t e r  
Berichterstatter

Ing. E d e r  
Obmann